

Weiterbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammern

Prüfung: **Geprüfte/-r Versicherungsfachwirt/-in**

Themenbereich: **Lebensversicherung und Unfallversicherung**
(§ 6 Abs. 12)

Lösungshinweise: **12. Oktober 2007**

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise und keine Musterlösungen.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.

Die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Publikation [der Prüfungssätze] ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,
Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld
Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de

IHK ■ Die Weiterbildung

Aufgabe 3

- a) Ihre Gesellschaft bietet die Berufsunfähigkeitsversicherung in den Berufsgruppen 1 (niedrige Invaliditätsraten), 2 (mittlere Invaliditätsraten) und 3 (hohe Invaliditätsraten) an.
- Ordnen Sie die nachfolgenden Antragsteller einer Berufsgruppe zu und begründen Sie Ihre Entscheidung:
1. Versicherungskaufmann im Außendienst, 28 Jahre, angestellt (2 Punkte)
 2. Notar, 48 Jahre, selbstständig (2 Punkte)
 3. Fliesenlegermeister, 35 Jahre, selbstständig, zwölf Mitarbeiter (2 Punkte)
- b) Ihre Gesellschaft bietet die Berufsunfähigkeitsversicherung mit oder ohne abstrakte Verweisbarkeit an.
- Begründen Sie, welche Form Sie jeweils bei den unter a) dargestellten Berufsbildern empfehlen. (9 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 3

15 Punkte

(Lz./Tax.: 30/3)

- a) 1. wegen der kaufmännischen Tätigkeit ohne wesentliche körperliche Belastung, trotz Außendiensttätigkeit: Berufsgruppe 2 (2 Punkte)
2. Akademiker, speziell Kammerberufe, gehören zur Berufsgruppe mit den niedrigsten Invaliditätsraten: Berufsgruppe 1. (2 Punkte)
3. Der Fliesenleger gehört wegen der Allergenexposition, der Belastung der Extremitäten, der schweren körperlichen Arbeit in Zwangshaltung, der Unfallgefahr und der erforderlichen Hand- und Fingerfertigkeit zur besonders gefährdeten Berufsgruppe 3.
- Alternativ:
- Bei zwölf Mitarbeitern ist der Antragsteller eventuell nicht mehr körperlich, sondern nur noch aufsichtführend tätig. Dann kommt auch Berufsgruppe 2 infrage.
- Hinweis für den Korrektor:** Beide Lösungsmöglichkeiten sind als korrekt zu bewerten. (2 Punkte)
- b) 1. Gegebenenfalls kann bei entsprechender Ausbildung und Erfahrung auf eine Innendiensttätigkeit mit vergleichbarer Lebensstellung verwiesen werden. Der Arbeitsmarkt spielt dabei keine Rolle. Ein Verzicht auf eine abstrakte Verweismöglichkeit sollte daher vereinbart werden. (3 Punkte)
2. Eine andere berufliche Tätigkeit mit geringeren körperlichen Anforderungen und gleichem Lebensstandard, auf die verwiesen werden kann, wird es nicht geben. Den höheren Beitrag für den Verzicht auf eine Verweismöglichkeit kann der Notar also sparen. (3 Punkte)

3. Handwerker können häufig auf berufliche Tätigkeiten mit geringeren körperlichen Anforderungen verwiesen werden (Beispiel Baumarkt). Handwerker sollten daher einen Verzicht auf eine abstrakte Verweismöglichkeit vereinbaren. Auch wenn bei der derzeitigen unternehmerischen Tätigkeit eine Verweisung kaum infrage kommt, sollte wegen der unvorhersehbaren geschäftlichen Entwicklung hierauf nicht verzichtet werden.

(3 Punkte)

- c) – Todesfall: in vollem Umfang einkommensteuerfrei
– Ablauf: Erträge sind steuerpflichtig.
Bei zwölf Jahren Laufzeit und Vollendung des 60. Lebensjahres ist nur die Hälfte der Erträge zu versteuern.
– BUZ-Leistung: Ertragsanteilbesteuerung für abgekürzte Leibrenten im Leistungsfall; der Ertragsanteil richtet sich nach der voraussichtlichen Laufzeit der Rentenleistung.

(je 2 Punkte, max. 6 Punkte)

Aufgabe 5

Einer Ihrer Kunden möchte seinen Führungskräften über die üblichen Dotierungsrahmen des § 40 b EStG und des § 3 Nr. 63 EStG hinaus die Möglichkeit zur Entgeltumwandlung einräumen. Sie schlagen ihm dazu vor, dies im Rahmen einer Unterstützungskasse abzuwickeln. Nunmehr bereiten Sie sich auf das Gespräch mit Ihrem Kunden vor.

- a) Erläutern Sie, was eine Unterstützungskasse nach der Definition des Betriebsrentengesetzes ist. **(3 Punkte)**
b) Erläutern Sie, durch welche Form der Unterstützungskasse der steuerbegünstigte Dotierungsrahmen des Trägerunternehmens erheblich erweitert werden kann. **(3 Punkte)**
c) Nennen Sie die beiden in den Unterstützungskassen üblichen Zusageformen. **(2 Punkte)**
d) Begründen Sie, welche dieser beiden Formen Sie Ihrem Kunden anbieten werden. **(4 Punkte)**

Lösungshinweise Aufgabe 5

(Lz./Tax.: 71/3)

12 Punkte

- a) Gemäß § 1 b Abs. 4 BetrAVG wird die Unterstützungskasse als „rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt“, umschrieben.

Die Unterstützungskasse ist eine mit Sondervermögen (Kassenvermögen) ausgestattete, rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtung, die von einem oder mehreren Arbeitgebern (Trägerunternehmen) getragen wird. Die Kasse gewährt den Zugehörigen der Trägerunternehmen und den Hinterbliebenen der Zugehörigen laufende und/oder einmalige Leistungen ohne Rechtsanspruch.

(3 Punkte)

b) Durch die rückgedeckte Unterstützungskasse; Unterstützungskassen können die erhaltenen Zuwendungen auch zum Abschluss von Rückdeckungsversicherungen verwenden, um dadurch die Leistungen an die Versorgungsberechtigten sicherzustellen. Durch den Abschluss eines solchen Vertrages wird der steuerbegünstigte Dotierungsrahmen des Trägerunternehmens erheblich erweitert. Für diesen Fall darf das Unternehmen nach § 4 d Abs. 1 Nr. 1 c) EStG der Kasse, anstatt der sonst zulässigen Zuwendungen für die Leistungsanwärter, die Prämie für die Rückdeckungsversicherung mit steuermindernder Wirkung erstatten. Dadurch sind – eine kongruente Rückdeckung vorausgesetzt – sowohl die Kasse als auch das Trägerunternehmen gegen Risiken vorzeitiger Leistungsfälle abgesichert und es werden die für die Zahlung der Versorgungsleistungen benötigten Mittel planmäßig und periodengerecht angesammelt.

(3 Punkte)

- c) – Leistungszusage
– beitragsorientierte Leistungszusage

(2 Punkte)

d) Für die Entgeltumwandlung empfiehlt sich die Erteilung einer beitragsorientierten Leistungszusage. Im Falle der beitragsorientierten Leistungszusage wird ein Beitrag im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung in einen Leistungsbaustein umgerechnet. Das heißt, dass sich die bei Eintritt des Versorgungsfalles fällige Leistung aus den bis dahin insgesamt aufgebauten Leistungsbausteinen ergibt. Da bei der rückgedeckten Unterstützungskasse die Leistungen nach den versicherungsmathematischen Grundsätzen der Rückdeckungsversicherung kalkuliert werden, ergibt sich mithin die Gesamtleistung aus der garantierten Leistung zuzüglich der Überschussbeteiligung des entsprechenden Tarifes der Rückdeckungsversicherung.

Dadurch sind die jeweiligen Bausteine immer ausfinanziert und vermeiden ein Haftungsrisiko beim Arbeitgeber und ermöglichen somit auch, dem Arbeitnehmer den Vertrag bei Ausscheiden mitzugeben.

(4 Punkte)